

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises
Altenburger Land

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Altenburger Land wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „DbAK“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 Euro.

Das Stammkapital wird als Sachanlage des bebauten Grundstückes des Kreisbauhofes - Gemarkung Molbitz, Flurstücke 22/4; 23/3; 183/8; 183/14; 183/17; 183/18; 183/22; 183/23; 183/26 - des Eigenbetriebes geleistet. Der das Stammkapital übersteigende Wert des bebauten Grundstückes mit aufstehenden Gebäuden in Molbitz wird in die Eigenkapitalrücklage des Eigenbetriebes eingestellt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind
 1. die Abfallentsorgung des Landkreises Altenburger Land auf der Grundlage des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG), des Thüringer Abfall- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) sowie der Abfallsatzung des Landkreises in ihrer jeweils gültigen Form.
 2. die mit der Straßenbaulast des Landkreises Altenburger Land gem. den §§ 9 und 10 des Thüringer Straßengesetzes zusammenhängenden Aufgaben. Dies sind die Unterhaltung, Instandhaltung und der Winterdienst nach § 9 Abs.2 Satz 2 Thüringer Straßengesetz an den Kreisstraßen. Das Zusammenwirken bei Planungs- und Investitionsentscheidungen zum Aus- und Neubau von Kreisstraßen mit dem Landratsamt des Landkreises ist ebenfalls Aufgabe des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben an Dritte vergeben und Aufgaben entsprechend Abs. 1 Ziffer 2. von kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle wirtschaftlichen Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die

in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

- a) Werkleitung (§ 4)
- b) Werkausschuss (§ 5)
- c) Kreistag (§ 6)
- d) Landrat (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 3 Mitgliedern (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes.
 Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - 2.1 die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung;
 - 2.2 wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs , auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 - 2.3 Vergabe von Bauleistungen für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 50.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.4 der Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Städten und Gemeinden nach § 2 Abs. 2 bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall
 - 2.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 den Personaleinsatz;
 - 2.7 Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates nach §§ 107, 29 Abs.3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Kreistag und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung wird mit Zustimmung des Werkausschusses durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§7) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die mindestens den Betrag von 10.000 Euro übersteigen; im Höchstfall aber 250.000 Euro im Einzelfall betragen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, bei einem Gesamtbetrag von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 5. Vergabe von Bauleistungen für Aufgaben nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplans von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 6. Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Städten und Gemeinden nach § 2 Abs. 2 bei einem Betrag über 5.000 Euro im Einzelfall,
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag bis 25.000 Euro aufweist. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 8. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten und Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind.
 9. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000 Euro.
 10. Klageerhebung sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert mehr als 10.000 Euro beträgt.
 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von mehr als 10.000 Euro.
 12. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach §§ 107, 29 Abs. 3 ThürKO.
 13. Den Vorschlag an den Kreistag , den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses ,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. Die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs.3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 10.000 Euro je Einzelfall übersteigen.
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§15 Abs.5 Thür-EBV), die 25% des Ansatzes, bei Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 mindestens jedoch den Betrag von 250.000 Euro sowie bei Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 mindestens den Betrag von 25.000 Euro je Einzelfall übersteigen,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.
13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
15. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen des Landratsamtes

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs.1 und ihre Stellvertreter sind entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die zu erledigenden Aufgaben haben zuverlässig, kostengünstig und sicher zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Altenburger Land (§ 11 Satz 1 ThürEBV).

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises
Altenburger Land vom 30. Juli 2001 außer Kraft.